



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Technologieübergreifende Ausschreibungen und Innovationsausschreibungen im EEG 2017

Jan-Kristof Wellershoff / Cornelia Viertl

III B2 „Erneuerbare-Energien-Gesetz, übergreifendes Energierecht“
III B5 „Erneuerbare-Energien im Stromsektor“

8. Dezember 2016

Inhalt

- Hintergründe für die technologieübergreifende und die Innovationsausschreibung
- Leitgedanken EEG 2017
- Technologieübergreifende Ausschreibung
- Innovationsausschreibung
- Weiteres Vorgehen

Hintergrund (1/2)

- Ausgangspunkt ist das Genehmigungsverfahren EEG 2017
- Grundsätzlicher Konflikt KOM – DEU
 - KOM: Will technologie neutrale Ausschreibungen (Einhaltung UEBLL)
 - DEU: Will technologiespezifische Ausschreibungen (Effizienz; Systembestand, etc.)
- **Argument KOM:** UEBLL sehen zwingend technologieübergreifende Ausschreibungen vor
- **Argument DEU:** UEBLL erlauben Ausnahmen, wenn technologieübergreifende Ausschreibungen aus spezifischen Gründen zu suboptimalen Ergebnissen führen

Hintergrund (2/2)

- Ergebnis der Diskussion war ein Kompromiss
- **KOM genehmigt EEG 2017** (vss. noch 2016) mit Auflagen:
 - Technologiespezifische Ausschreibung wird bis 2020 akzeptiert
 - Grenzüberschreitende Ausschreibung (wurde bereits im EEG 2014 zugesagt)
 - Pilot technologieübergreifende Ausschreibungen
 - Pilot Innovationsausschreibungen
- Rechtsrahmen für die nächsten Jahre ist gesetzt

Leitgedanken EEG 2017

1. Der **Ausbaukorridor** für erneuerbare Energien wird **eingehalten** (Mengensteuerung).
2. Der weitere EE-Ausbau erfolgt **kosteneffizient**.
3. Alle Akteure haben faire Chancen in der Ausschreibung. Die **Akteursvielfalt** wird gewahrt.
4. Die **Rechtssicherheit** wird erhöht.

=> Diese Leitgedanken gelten auch bei den Piloten!

Technologieübergreifende Ausschreibung

- Gemeinsame Ausschreibung für Wind an Land und große PV-Anlagen
- Inhaltliche Festlegungen:
 - In den Jahren 2018 bis 2020 jeweils **400 MW** pro Jahr
 - **Verzicht auf das Referenzertragsmodell** bei Windenergieanlagen an Land
 - Berücksichtigung von **Systemintegrationskosten** möglich
 - **Anrechnung der Mengen** bei den Mengen für die technologiespezifischen Ausschreibungen

Technologieübergreifende Ausschreibung

- Die Ergebnisse werden **ergebnisoffen** evaluiert, auch im Vergleich mit den technologiespezifischen Ausschreibungen.
- Überprüfen, ob in technologieübergreifenden Ausschreibungen folgende **Ziele erreicht** werden:
 - Die Ausbauziele nach § 1 EEG für erneuerbare Energien
 - Kosteneffizienz
 - Netz- und Systemintegration
 - Ein hinreichend diversifizierter Zubau
- Weitere Entwicklung des EEG hängt auch von den Ergebnissen der technologieübergreifenden Ausschreibungen ab

Wie konkurrieren Wind und PV miteinander?

- Entwicklung der Stromgestehungskosten
 - Unterschiedliche Lernkurven
 - Weltmarktentwicklungen
- Volllaststunden
- Räumliche Verteilung
- Unterschiedliche Spreizung der Stromgestehungskosten zw. Norden und Süden

Innovationsausschreibung

- **Ziel:** Förderung besonders netz- oder systemdienlicher Anlagen, die sich im Wettbewerb als effizient erweisen.
- Inhaltliche Vorgaben
 - In den Jahren 2018 bis 2020 jeweils **50 MW** pro Jahr
 - Teilnahme ist nicht auf einzelne erneuerbare Energien beschränkt.
 - Gebote für Kombinationen aus verschiedenen erneuerbarer Energien werden möglich sein.
- Zeitlich ggf. nachrangig

Ansatzpunkte für Innovationsausschreibung

- Besondere Systemdienlichkeit
- Bessere Ausnutzung der Netzkapazitäten / Netzkosten optimieren?
- Wie und wann können Wind und PV sinnvoll kombiniert werden?

Weiteres Vorgehen

- 1. Ausschreibungsrunde in 2018
- Inkrafttreten der Verordnung spätestens März 2018
- BMWi wird 2017 Eckpunkte erarbeiten und konsultieren